

§ 6 HEMBV — Information und Beratung

Hinweisgeberschutzgesetz-Externe-Meldestelle-des-Bundes-Verordnung

Stand: 11.08.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die externe Meldestelle des Bundes informiert und berät natürliche Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten, insbesondere über

1. die nach § 2 Absatz 1 eingerichteten Meldekanäle,
2. die Möglichkeiten einer internen Meldung und deren Vorzüge,
3. den persönlichen Anwendungsbereich nach § 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes,
4. den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes, soweit die Zuständigkeit der externen Meldestelle des Bundes betroffen ist,
5. mögliche Folgemaßnahmen nach § 29 des Hinweisgeberschutzgesetzes,
6. die Voraussetzungen für den Schutz vor Repressalien und
7. verfügbare Abhilfemöglichkeiten und Verfahren für den Schutz vor Repressalien.

(2) Die §§ 8 und 9 des Hinweisgeberschutzgesetzes gelten für Informationen und Beratungen der externen Meldestelle des Bundes nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Beratung umfasst keine rechtliche Prüfung des Einzelfalls.

Zitiervorschlag: § 6 HEMBV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HEMBV/6>